



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das ist der letzte Newsletter und zugleich die letzte Publikation von uns in diesem Jahr. Wir schlagen vor, dass Sie ihn auch mitten im Finish zum Jahresende und während der fieberhaften Weihnachtsvorbereitungen durchblättern, da wir darin auf wichtige Änderungen im neuen Jahr aufmerksam machen. 2020 tritt nämlich durch die Implementierung des DAC6 eine neue Datenleistungspflicht für grenzüberschreitende Steuerstrukturen in Kraft, wird es neue Bedingungen für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen geben und auch die populäre Teamsportarten fördernden Firmen müssen sich auf neue Methoden vorbereiten.

Wir hoffen sehr, dass wir auch in diesem Jahr mit nützlichen Inhalten zu den Erfolgen Ihrer Firma beitragen konnten und wir Ihnen mit unserem Fachwissen in Fragen der Besteuerung, Rechnungslegung und Finanzen sowie des Rechts auch im nächsten Jahr behilflich sein können. Wenn wir dafür etwas zu Weihnachten wünschen könnten, wäre es unser Wunsch, dass Sie uns immer Ihre Meinung mitteilen und uns getrost mit Ihren Fragen oder Problemen aufsuchen!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeitern frohe Weihnachten und ein sehr erfolgreiches Jahr 2020 im Namen aller Experten und Mitarbeiter von WTS Klient Ungarn:

Eszter Balogh
Partner

Inhaltsverzeichnis

DAC6 – betrifft auch die, die das gar nicht glauben würden	» Seite 1
Auswirkung der Abschaffung der Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer auf die Förderung populärer Teamsportarten	» Seite 4
Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung	» Seite 6
Was für eine Person ist der Liquidator, welche Aufgaben und Verantwortung hat er?	» Seite 8

DAC6 – betrifft auch die, die das gar nicht glauben würden

Meldepflicht über grenzüberschreitende Gestaltungen

Autor: **Gábor Németh**
gabor.nemeth@wtsklient.hu



Als neues Element der innerhalb der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung realisierenden Zusammenarbeit tritt im nächsten Jahr in Ungarn eine **Meldepflicht** für grenzüberschreitende Steuerstrukturen in Kraft. Die Rechtsnorm, welche die [DAC6-Richtlinie \(EU\) 2018/822 des Rates](#) in ungarisches Recht umsetzt, wurde im Juni 2019 angenommen und wird ab 1. Juli 2020 gültig werden.

Das **Ziel** der DAC6-Regelung ist in Bezug auf gleichzeitig mehrere Steuerrechtssysteme betreffenden Transaktionen und Strukturen **die Erkennung und Erschließung von Gewinnverlagerungen**, die sich auf Unterschiede zwischen den einzelnen Steuerrechtssystemen basieren, **sowie die Erkennung von aggressiven und potenziell aggressiven Steuerplanungsgestaltungen**.

Fortsetzung auf Seite 2

Bemerkungen von WTS Global zum neuen Besteuerungsentwurf der OECD



Die Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft gelangten in letzter Zeit immer mehr in den Fokus des BEPS-Aktionsplans der OECD. Das BEPS-Rahmensystem der OECD und der G20 zielt bis Ende 2020 auf die Ausarbeitung von zwei Säulen ab. Das für die öffentliche Konsultation gedachte Dokument der „auf eine vereinheitlichte Herangehensweise“ fokussierenden ersten Säule veröffentlichte die OECD am 9. Oktober, und das Dokument der zweiten Säule am 8. November. WTS Global hat zahlreiche wichtige Bemerkungen zu beiden Entwürfen eingereicht.

Sie können die Bemerkungen zur Säule Eins auf Englisch [hier](#), und die Bemerkungen zur Säule Zwei [hier](#) herunterladen.

Worauf bezieht sich die DAC6-Regulierung?

Die Meldepflicht laut DAC6 bezieht sich auf eine mehr als einen Mitgliedstaat betreffende und aus einem oder mehreren Abschnitten bestehende Gestaltung (bzw. eine Reihe von Gestaltungen), die **über wenigstens ein, durch die Rechtsnorm bestimmtes sog. Kennzeichen verfügt**. Diese Kennzeichen umfassen einzelne typischen Eigenschaften und Elemente, die für aggressive Steuerstrukturen charakteristisch sind und über die eine Steuervermeidung oder ein Steuermisbrauch erfolgen kann. Bei einzelnen Kennzeichen hat allein ihre Existenz schon eine Berichterstattungspflicht zur Folge, während bei anderen erst dann Daten geliefert werden müssen, wenn über die Existenz des Kennzeichens hinaus der Hauptvorteil der gegebenen Gestaltung oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines Steuervorteils war. **Die praktische Anwendung des „Main benefit“-Tests erfordert aufgrund fehlender weitergehender Leitlinien durch den Gesetzgeber in jedem Fall eine besondere Umsicht und Analyse.**

Betroffene Transaktionen

Die auf einer ziemlich abstrakten Ebene formulierten Kennzeichen geben leider keine ausreichende Anleitung über den genauen Kreis der von der Datenleistung betroffenen Transaktionen. Das nicht verheimlichte Ziel des Gesetzgebers bestand darin, das außerordentlich breite Spektrum der grenzüberschreitenden Strukturen der EU-Richtlinie DAC6 zu unterwerfen. So muss man in Verbindung mit der DAC6-Regulierung potenziell nicht nur an die im klassischen Sinne genommene (steuerlich optimierte) Zwischenschaltung von exotischen Ländern (Steueroasen) in Konstruktionen denken, sondern **auch an die alltäglichen Transaktionen der als Teil internationaler Firmengruppen tätigen Unternehmen, wie beispielsweise die Finanzierung innerhalb der Unternehmensgruppe bzw. den Betrieb von Holdinggesellschaften, oder im Extremfall (je nach mitgliedstaatlicher Regelung) auch an eine einfache Dividendenausschüttung.**

Wer muss Daten liefern?

Der ungarischen Steuerbehörde gegenüber sind in erster Linie die sog. **Intermediären** meldepflichtig. Unter den „Intermediären“ sind einerseits die unter die Meldepflicht fallenden Personen zu verstehen, die grenzüberschreitende Gestaltungen ausarbeiten bzw. formulieren bzw. die Umsetzung einer Gestaltung leiten (sog. „Promoter“, direkte/aktive Intermediäre). Andererseits werden als solche Intermediäre auch diejenigen angesehen, die wissen oder vernünftigerweise wissen müssten, dass sie für eine Steuerplanung, die eine Meldepflicht entstehen lässt, eine Unterstützung, Hilfe oder Beratung gewährt haben (sog. „Service Provider“, indirekte/passive Intermediäre).

Unter den direkten Intermediären sind grundlegend die Gestaltungen ausarbeitenden Berater und Steuerberater, während unter den indirekten Intermediären die an deren Umsetzung mitwirkenden sonstigen Personen zu verstehen. **Bei den sog. indirekten Intermediären (z. B. Banken, Buchhalter) umfasst die Formulierung „wussten/hätte wissen müssen“ zwar eine Möglichkeit zur Befreiung von der Berichterstattungspflicht, doch ist es jedoch fraglich, wo in der Praxis die Grenze dieser Möglichkeit gezogen werden wird.**

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



wtsklient.hu/2019/10/24/dac6-iranyelv-implimentalasa/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Wenn es keine Intermediäre gibt, also beispielsweise bei sog. **Inhouse-Steuerstrukturen**, obliegt die Berichterstattungspflicht dem betroffenen Steuerzahler selbst.

Verschwiegenheitspflicht

Bei einer gesetzlich verankerten Verschwiegenheitspflicht bezüglich einer gegebenen Tätigkeit **besteht keine Berichterstattungspflicht**. In diesem Fall müssen andere Intermediäre und letzten Endes der betroffene Steuerzahler selbst die Datenleistung erbringen. Eine solche Verschwiegenheitspflicht bezieht sich unter anderem auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte. Die von der Berichterstattungspflicht befreite Person muss jedoch einen anderen Intermediären bzw. gegebenenfalls den betroffenen Steuerzahler benachrichtigen, dass er die Berichterstattungspflicht trägt. Es ist Gegenstand einer weiteren Rechtsauslegung, in welchem Umfang **ein Geschäftsgeheimnis oder das Bankgeheimnis** (sofern überhaupt) eine Befreiung von der Berichterstattungspflicht gewähren kann.

Welche Daten sind zu melden?

Die Rechtsnorm legt bezüglich einer gegebenen Gestaltung einen breiten Kreis von meldepflichtigen Informationen fest. Die wichtigste ist, dass **die Datenleistung nicht anonym erfolgt: einzelne Identifikationsdaten der von der Gestaltung betroffenen Personen (z. B. Name) sind in jedem Fall zu melden.**

Welche Frist gibt es für die Meldungen?

Die Gestaltungen sind der ungarischen Steuerbehörde in der Regel **innerhalb von 30 Tagen** nach dem in der Rechtsnorm festgelegten Zeitpunkt (oder nach dem darauf folgenden Tag) **zu melden**. Dieses Datum ist in der Regel der Tag, an dem die Gestaltung zur Umsetzung zugänglich wird, zur Umsetzung bereitsteht oder aber der Tag des ersten Schritts der Umsetzung.

Es ist wichtig, dass die Berichterstattungspflicht nicht nur die nach dem 1. Juli 2020 umgesetzten/umzusetzenden Gestaltungen betrifft, sondern **auch die unter die Meldepflicht fallenden, grenzüberschreitenden Gestaltungen, bei denen der erste Umsetzungsschritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 1. Juli 2020 erfolgt ist**. Als eine Art von Erleichterung ist es auszulegen, dass diese rückwirkende Berichterstattungspflicht aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten zu erfüllen ist.

Was macht die Steuerbehörde mit den gemeldeten Daten?

Die durch die einzelnen Intermediäre bzw. betroffenen Steuerzahler gemeldeten Daten haben keinen ausdrücklichen, in einer Rechtsnorm festgehaltenen Verwendungszweck. Unseren gegenwärtigen Kenntnissen zufolge **können diese in der Regel später bei der Risikoanalyse bezüglich Steuerzahler berücksichtigt**

werden. Im Ergebnis der Datenleistung steht der Steuerbehörde später dann bei der Auswahl zur Prüfung eine viel breitere Informationsbasis als heute zur Verfügung. Es ist wichtig zu betonen, dass **die im Rahmen der Richtlinie DAC6 meldepflichtigen Gestaltungen nicht zugleich eine Rechtswidrigkeit der gegebenen Gestaltung bedeuten.**

Bußgelder

Wird die Datenleistungspflicht bzw. Mitteilungspflicht versäumt bzw. verspätet, fehlerhaft, inhaltlich falsch oder unvollständig erfüllt, kann **die Steuerbehörde** im Allgemeinen **eine Versäumnisstrafe bis zu 500.000 HUF (ca. 1.520 EUR) verhängen.**

Eine Versäumnisstrafe wird nicht verhängt, wenn sich die verpflichtete Person damit entschuldigt, dass sie so vorgegangen ist, wie das in der gegebenen Lage allgemein erwartet werden konnte. **Die Grenzen dessen, was erwartet werden kann, muss die ungarische Praxis später herausbilden.**

Internationaler Ausblick

Da die DAC6-Regulierung eine auf EU-Ebene ausgestaltete komplexe Meldepflicht sein wird, ist zu erwarten, dass einzelne Mitgliedstaaten bei der Implementierung gegebenenfalls vonein-

Steuerberatung

Für jedes Unternehmen, das als Teil einer internationalen Unternehmensgruppe tätig ist, muss es in der nächsten Zeit ein besonderes Ziel sein, einen DAC6-konformen Betrieb zu schaffen und laufend zu gewährleisten. Auf jeden Fall müssen die betroffenen Strukturen und Transaktionen gleichermaßen umfassend vom rechtlichen und steuerlichen Aspekt geprüft werden, damit potenziell meldepflichtigen Geschäfte identifiziert werden können. Wenn Sie diese individuelle Prüfung erfahrenen Experten anvertrauen möchten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das [Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn!](#) Wir stehen zu Ihrer Verfügung.

ander abweichende Detailregelungen annehmen werden. (Siehe beispielsweise unseren englischsprachigen Artikel [über die Implementierung in Polen.](#)) **Für eine internationale Firmengruppe wird es deshalb nicht ausreichen, ihre internen DAC6-Prozesse allein nach den Regeln des Ansässigkeitsstaates der Muttergesellschaft auszugestalten.**

→ Unser Experte



Gábor Németh

Supervisor
Telefon: +36 1 881 0606
gabor.nemeth@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Steuerberater
- » Jurist

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Due-Diligence-Prüfungen und M&A Steuerberatung
- » steuerliche Planung im Bereich Umsatzsteuer (supply chain management)
- » Tax-Compliance (Umsatzsteuer, Personaleinkommenssteuer)
- » steuerbehördliche Prüfungen, Steuerstreitigkeiten

Neueste Publikation

- » [Neue Regeln zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen bei der ungarischen Körperschaftsteuerzahlung](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Auswirkung der Abschaffung der Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer auf die Förderung populärer Teamsportarten

In diesem Jahr besteht noch die Möglichkeit, zum Jahresende eine größere Summe zu widmen

Autor: **Zoltán Lambert**

zoltan.lambert@wtsklient.hu



Die Firmen mit einem Kalenderjahr als Steuerjahr können bis zum 20. Dezember dieses Jahres für die Höhe ihrer bis dahin geleisteten Steuervorauszahlungen eine Erklärung zur Ergänzung der Steuervorauszahlung erstellen und Sportvereinen 80 % der darin aufgeführten Summe widmen.

Nach mehrjährigem „Kampf“ ist es der ungarischen Steuerberaterbranche – und an ihrer Spitze der WTS Klient Ungarn – gelungen, die Regierungsadministration davon zu überzeugen, die Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer, d. h. das sinnlose System der verbindlichen Auffüllung der Körperschaftsteuer abzuschaffen. Mit Recht können wir sagen, dass das die größte Errungenschaft des [Steuerpakets vom Sommer 2019](#) war.

Was bedeutet die Abschaffung der Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer für ungarische Firmen, die populäre Teamsportarten fördern?

Die Abschaffung der Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer beeinflusst [die Förderung populärer Teamsportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer](#) bedeutend. Bisher trugen die meisten Firmen am Jahresende – d. h. im Falle der Firmen mit einem Kalenderjahr als Steuerjahr am 20. Dezember – den Organisationen populärer Teamsportarten die größten Summen an. Nachdem die Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer **bei den ihr Geschäftsjahr 2019 beginnenden Firmen erloschen ist** (bei Firmen mit einem sich auf 2019 ausdehnenden, abweichenden Geschäftsjahr ist sie in 2019 noch geblieben), kann die ungarische Firma, die keine Auffüllung wählt, am Jahresende, d. h. am 20. Dezember dieses Jahres nicht darüber verfügen, dass bis zu 80 % der Jahressumme der Auffüllung einem Verein aus dem Kreis populärer Teamsportarten zugute kommt.

Anstelle der [Widmungen zum Jahresende](#) können diese Firmen **bis zu 50 % der monatlichen oder vierteljährlichen Steuervorauszahlungen** oder bei der tatsächlichen Frist für die Körperschaftsteuererklärung, d. h. bei Firmen mit einem Kalenderjahr als Steuerjahr **am 31. Mai** nach dem Jahr ihre Widmungen bis zu

80 % abgeben. Im letzteren Fall sinkt jedoch der sich daraus ergebende Steuervorteil, der bei der Auffüllung etwa 5 % betrug, auf ein Drittel. Bei einer Widmung am 31. Mai beträgt also **der Steuervorteil, den die Firmen erzielen können, etwa 1,6-1,7 % der zu zahlenden Körperschaftsteuer**. Ein kleiner positiver Effekt ist, dass der Schwellenwert für die Widmung ab Januar 2020 bei den monatlichen Steuervorauszahlungen auch auf 80 % ansteigt.

Die Möglichkeit ist geblieben

Ohne das Rechtsinstitut der Widmung der Körperschaftsteuer gäbe es in Ungarn keine Firma, die nach dem Erlöschen der Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer doch am 20. des Monats vor Jahresende von der Möglichkeit der Auffüllung Gebrauch machen würde, da dies in den vergangenen Jahren nur mit **zusätzlicher Arbeit und einer fünf Monate früheren Erfüllung der Zahlungspflicht für die Körperschaftsteuer einherging**. Im Interesse derjenigen, die populäre Teamsportarten auch weiterhin fördern wollen, blieb jedoch die Wahlmöglichkeit bestehen, dass sie ihre Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer auch weiterhin nach den früheren Regeln erfüllen und in diesem Fall können sie auch 80 % der zu zahlenden Summe widmen.

In den Zeiten vor der Abschaffung der Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer belastete die Firmen zugleich ein Versäumnisbußgeld von 10 %, die ihre Vorauszahlung für die Jahressteuerpflicht bis zum 20. des Monats vor dem Jahresende nicht wenigstens auf 90 % ihrer später zu zahlenden Körperschaftsteuer aufgefüllt hatten, d. h. die im gegebenen Steuerjahr geleisteten Steuervorauszahlungen und die am 20. Dezember geleistete Summe zur Ergänzung der Steuervorauszahlung erreichten zusammen keine 90 % der Summe, die später in ihrer fünf Monate später erstellten Körperschaftsteuererklärung als zu zahlende Körperschaftsteuer ausgewiesen wurde.

Kein Bußgeld mehr

Wie ist nach den neuen Regeln die Lage in Verbindung mit der Zahlungspflicht bezüglich Körperschaftsteuer und Versäumnisbußgeld bei den Firmen, die der Auffüllung im Interesse der

Sie können sich die Radiointerviews über dieses Thema unter den folgenden Links anhören:



wtsklient.hu/2019/08/01/sporttamogatasok/
wtsklient.hu/2019/09/20/onkent-valaszija-a-tao-feltoltest/

Die Gespräch sind nur auf Ungarisch erreichbar.

steuerlichen Möglichkeit der Widmung „freiwillig“ nachkommen? Es ist eine besonders interessante Frage, ob die Firmen ohne Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer von der Möglichkeit der Widmung der Steuer auch ohne ein Versäumnisbußgeld Gebrauch machen können, und zwar so, dass sie eine **Erklärung zur Ergänzung der Steuervorauszahlung einreichen, doch nur in Höhe der im Laufe des Jahres bereits geleisteten Steuervorauszahlungen?**

Der unserer Firma zugeschickten Stellungnahme des Finanzministeriums zufolge müssen die Firmen in den obigen Fällen auch keine Angst vor einem Versäumnisbußgeld haben, da die Ergänzung der Steuervorauszahlung nur noch eine Wahlmöglichkeit ist und so **die Fälligkeit einer Erklärung zur Ergänzung der Steuervorauszahlung erloschen ist**. Und mangels Fälligkeit kann auch kein Versäumnisbußgeld verhängt werden, da mit dem Bußgeld gerade eine bis zum Tag der Fälligkeit nicht erfolgte Zahlung sanktioniert wurde. Die Firmen mit einem Kalenderjahr als Steuerjahr **können so wirklich** bis zum 20. Dezember dieses Jahres für die Höhe ihrer bis dahin geleisteten Steuervorauszahlungen eine Erklärung zur Ergänzung der Steuervorauszahlung erstellen und Sportvereinen 80 % der darin aufgeführten Summe widmen.

Wird es in 2020 eine Änderung geben?

Eine Antwort darauf kennt vielleicht noch nicht einmal der Gesetzgeber. Da das Steuerpaket vom Sommer über die Möglichkeit einer „freiwilligen“ Auffüllung nur für 2019 verfügt hatte und zu Lasten der monatlichen bzw. vierteljährlichen Steuervorauszahlungen ab 2020 eine Widmung von 80 % vorgenommen werden kann, ist es vorstellbar, dass die Absicht des Gesetzgebers eine größere Verbreitung der Widmung von den Steuervorauszahlungen war. Eine **regelmäßigere Förderung wäre natürlich auch für die Sportorganisationen viel realistischer**, da auch ihre Kosten auf Monatsebene erscheinen und so die monatliche Widmung ihre Prozesse planbarer machen würden.

Die Möglichkeit einer einmaligen Widmung war eher bei den Firmen beliebt. **Bei größeren Firmen wurden gesonderte Bewertungsgruppen gebildet, die über die Jahreswidmungen**

verfügten. Diese Gruppen kamen irgendwann im Oktober oder November zusammen und besprachen mit den Steuerkollegen, wie hoch die Summe sein wird, die sie verteilen können, und warteten ab, dass sich die Sportorganisationen mit ihren Projekten für bestimmte Summen bewerben. Danach entschied eine Kommission, welches die Sportorganisationen sind, deren Investition oder laufende Kosten sie von dieser Summe finanzieren möchten. Dieser Bewertungs- und Auswahlprozess **ist auf Monatsebene nicht leicht zu realisieren**, was bedeutet, dass ein weiterer Dialog zwischen den Firmen und den Sportorganisationen notwendig ist.

In diesem Jahr besteht also noch die Möglichkeit für eine Widmung zum Jahresende in höherer Summe, in Zukunft kann man jedoch mit einem Anstieg der monatlichen Fördersumme rechnen. Für diejenigen, die „zu spät aufwachen“, besteht noch immer die Möglichkeit einer Verfügung bis zur Fälligkeit der Körperschaftsteuererklärung, die zwar mit einem geringeren Steuervorteil verbunden ist, doch bei einer im Vergleich zum Vorjahr wesentlich höheren Körperschaftsteuerpflicht die Möglichkeit zu einem doch bedeutenderen Widmung bietet.

Steuerberatung

Wegen des Erlöschens der Pflicht zur Ergänzung der Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer müssen die Firmen in diesem Jahr selbst überlegen, ob sie von der Möglichkeit der Auffüllung zum Jahresende Gebrauch machen und so einem Verein aus den populären Team-sportarten einen Teil ihrer Körperschaftsteuerpflicht widmen wollen. Die Entscheidung ist nicht einfach und die Zeit drängt. Wenn Sie Hilfe benötigen, hilft Ihnen das **Steuerberater-Team** von WTS Klient Ungarn gern, sich in den Detailregelungen zurechtzufinden. Suchen Sie unsere Mitarbeiter vertrauensvoll auf!

→ Unser Experte



Zoltán Lambert

Geschäftsführender Partner
Telefon: +36 1 887 3711
zoltan.lambert@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » internationaler Steuerexperte

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Steuerplanung und -optimierung
- » staatliche Subventionen
- » Due Diligence

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Drei Wünsche zur Vereinfachung des ungarischen Steuersystems](#)
- » [Neuigkeiten bei der Förderung populärer Team-sportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer in Ungarn](#)
- » [Mit einem umfassenden Maßnahmenpaket könnte der ungarische Beschäftigungsgrad noch gesteigert werden](#)

Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung

Ab 2020 wird es bedeutende Änderungen bei der Umsatzsteuerregelung von innergemeinschaftlichen Umsätzen geben

Autor: **Tamás Gyányi**

tamas.gyanyi@wtsklient.hu



Die betroffenen Firmen und die sich damit beschäftigenden Fachleute sollten sich rechtzeitig auf die Änderungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen und dabei insbesondere beim Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung vorbereiten. Ab 2020 führt nämlich die Europäische Union **zum Nachweis der Steuerbefreiung einheitliche Nachweisformulare** ein. Die Änderung steht im engen Zusammenhang mit den in den ungarischen Rechtsnormen ab 2020 geltenden [Sofortmaßnahmen zur Umsatzsteuer](#) (VAT quick fixes). Berechtigt kann also die Frage gestellt werden, ob das unterschriebene CMR-Dokument (internationaler Frachtbrief) allein vielleicht als Voraussetzung für die Steuerbefreiung nicht ausreichen wird?

Durchführungsverordnung der Mehrwertsteuerrichtlinie wurde

Die neuen Regeln in Verbindung mit dem Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung schreibt die [Änderung](#) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 der Mehrwertsteuerrichtlinie des Rates (2006/112/EG) vor. Zur Auslegung der Änderungen hat die Europäische Kommission am 29. September 2019 auch eine gegenwärtig noch in Form eines Entwurfs existierende Erläuterung herausgegeben. Schauen wir uns also an, wie sich der Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung ab 1. Januar 2020 ändert!

Damit für die Unternehmen eine praktische Lösung und für die Steuerbehörden ein Nachweis erbracht werden kann, **nimmt** der Rat vom nächsten Jahr an **widerlegbare Vermutungen** in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 **auf**. Aufgrund der Änderung müssen als Beweis für den Versand oder die Beförderung die folgenden Dokumente angenommen werden:

1. **Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Gegenstände** wie beispielsweise ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung oder eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände;
2. weitere Dokumente:
 - » eine **Versicherungspolice** für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände oder **Bankunterlagen**, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände belegen;
 - » on einer öffentlichen Stelle wie z. B. einem Notar ausgestellte **offizielle Unterlagen, die die Ankunft** der Gegenstände im Bestimmungsmittgliedstaat **bestätigen**;
 - » **eine Quittung**, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmittgliedstaat, **durch die die Lagerung** der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat **bestätigt wird**.

Zum Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung sind nicht alle obigen Dokumente erforderlich, sondern von ihnen nur die, die das gemeinsame Bestehen der folgenden Bedingungen nachweisen.

Erforderliche Dokumente für eine durch den Verkäufer angelegte innergemeinschaftliche Lieferung

Wenn der Verkäufer oder ein in seinem Namen vorgehender Dritter die Beförderung erledigt:

- müssen ihm zur Steuerbefreiung **wenigstens zwei**, einander nicht widersprechende, in Punkt 1 aufgeführte **Nachweise** zur Verfügung stehen, **die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind** (beispielsweise das unterzeichnete CMR-Dokument und die Rechnung des Beförderers der Gegenstände) oder
- **muss** der Verkäufer **gleichzeitig im Besitz eines der in Punkt 1 erwähnten Schriftstücke und eines der in Punkt 2 erwähnten**

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



wtsklient.hu/2019/11/07/kozossegen-beluli-kiszallitasok/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Schriftstücke als einander nicht widersprechenden Nachweise sein, mit denen der Versand oder die Beförderung bestätigt wird und die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind (z. B. ein unterzeichnete CMR-Dokument und eine von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmitgliedstaat ausgestellte Quittung).

Dokumente für eine durch den Käufer angeregte innergemeinschaftliche Lieferung

Wenn der Käufer für den Transport sorgt, muss der Verkäufer im Besitz folgender Unterlagen sein:

- einer **schriftlichen Erklärung des Erwerbers**, aus der hervorgeht, dass die Gegenstände vom Erwerber oder auf Rechnung des Erwerbers von einem Dritten versandt oder befördert wurden, und in der der Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände angegeben ist: in dieser schriftlichen Erklärung muss Folgendes angegeben sein: das Ausstellungsdatum; Name und Anschrift des Erwerbers; Menge und Art der Gegenstände; Ankunftsdatum und -ort der Gegenstände; bei Lieferung von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs; die Identifikation der Person, die die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt; und
- auch bei einer vom Verkäufer abgewickelten Beförderung werden **die oben aufgeführten Dokumente** benötigt.

Die Änderung schreibt in bestimmten Fällen auch für den Erwerber eine Dokumentationspflicht vor, früher hatten nämlich die Steuerzahler oft Probleme, als der Erwerber nicht bereit war, einen Nachweis auszustellen, dass er die Gegenstände im Rahmen der innergemeinschaftlichen Transaktion erhalten hat.

Bisherige Praxis muss überdacht werden

Aufgrund der zu den Änderungen gegebenen Erklärung kann gesagt werden, dass die Tatsache, dass der Steuerzahler die obigen Bedingungen nicht erfüllt, noch nicht automatisch bedeutet, dass die Steuerbefreiung nicht angewendet werden kann, doch muss der Steuerzahler in einem solchen Fall die innergemeinschaftliche Lieferung so nachweisen, dass dies auch für die gegebene Steuerbehörde akzeptabel und eindeutig ist. Aus den Ausführungen zeigt sich auch, dass die Steuerzahler ihre bisherige Praxis überdenken müssen und sicher **kann es vorkommen, dass das unterzeichnete CMR-Dokument zum Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung nicht ausreichen wird**, sondern weitere Dokumente mit Beweiskraft benötigt werden.

Umsatzsteuer-Beratung und Compliance-Arbeiten

Die Experten von WTS Klient Ungarn helfen Ihnen bei der **vorausgehenden Beratung zu Fragen der Umsatzsteuer**, die richtige Umsatzsteuer-Einstufung von Vertriebsketten festzustellen und bei innergemeinschaftlichen Transaktionen die zur Anwendung der Steuerbefreiung erforderlichen Dokumente zusammenzustellen. Wenden auch Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter, wenn Sie Hilfe benötigen oder in Verbindung mit dem Nachweis in Bezug auf eine innergemeinschaftliche Lieferung Fragen haben sollten!

→ Unser Experte



Tamás Gyányi

Partner
Telefon: +36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ausbildung

- » zertifizierter Steuerexperte für internationale Steuern
- » zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte Steuern
- » Steuerberater

Kernkompetenzen

- » Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- » Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- » Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
- » Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikationen

- » [Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland](#)
- » [Die steuerlichen Folgen des Brexit](#)
- » [Die Erfahrungen der 3. nationalen Steuerkonsultation](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Was für eine Person ist der Liquidator, welche Aufgaben und Verantwortung hat er? Wen sollte man bestellen?

Autor: **Szabolcs Szeles**

szabolcs.szeles@wtsklient.hu



Wer ist der idealste Liquidator?

- Er hat Kenntnisse bezüglich der Firma
- Er ist ein guter Projektmanager
- Er ist ein umsichtiger Kaufmann

Wenn die Eigentümer entscheiden, die Tätigkeit einer Gesellschaft einzustellen, müssen sie den Prozess der Firmenschließung in Ungarn einem Liquidator anvertrauen. [Im ersten Teil unseres Artikels](#) schrieben wir bereits über den Prozess und den Ablauf der Liquidation, so dass diesmal der Liquidator als Person im Mittelpunkt steht.

Wer kann überhaupt Liquidator sein?

Das oberste Organ der Gesellschaft kann eigentlich **jeden zum Liquidator bestellen**, der sich dazu bereiterklärt und den gegenüber Personen mit Führungsaufgaben gestellten Anforderungen des BGB entspricht. Zur Erledigung der Aufgaben als Liquidator kann auch eine juristische Person bestellt werden. Die eine Auflösung ohne Rechtsnachfolger beschließende Gesellschaft entscheidet bei der Bestellung des Liquidators auch darüber, was für eine Vergütung der Liquidator erhält.

Wen sollte man zum Liquidator bestellen?

Oftmals stellt sich die Frage bei Buchhaltern und Steuerberatern, ob sie bei ihren Klienten die Rolle als Liquidator übernehmen sollten. Dem Liquidator gegenüber gibt es **keine Bedingungen** bzw. Erwartungen **bezüglich der fachlichen Kenntnisse oder des Abschlusses**. Die langjährige Erfahrung in Ungarn zeigt aber, dass es sehr viel sinnvoller ist, eine Person zu bestellen, die **die Tätigkeit der Gesellschaft bzw. die gegebene Branche gut kennt**. Diese Kenntnisse können beim Verkauf von Maschinen und Immobilien wie auch bei den Absprachen mit den Geschäftspartnern nützlich sein. Deshalb empfehlen wir im Allgemeinen, dass es sinnvoll ist, einen **früheren Angestellten bzw. Geschäftsführer** der Gesellschaft zum Liquidator zu bestellen. (Bei einer [vereinfachten Liquidation](#) bekleidet automatisch die Person mit Führungsaufgaben des Unternehmens diese Aufgabe.)

Welche Aufgaben und Verantwortung hat der Liquidator?

[Vom Anfangstag](#) der Liquidation an erlischt das Mandat des Geschäftsführers, von da an **vertritt der Liquidator die Gesellschaft**.

Der Liquidator erstellt ein Verzeichnis über die Gläubigeransprüche, die in den 40 Tagen nach der Veröffentlichung des Beginns der Liquidation eingegangen sind, und dieses Verzeichnis schickt er an das Ungarische Handelsregistergericht. Unter Berücksichtigung der im Verzeichnis der angemeldeten Forderungen aufgeführten **Gläubigeransprüche** muss der Liquidator zum Anfangstag der Liquidation eine **korrigierte Eröffnungsbilanz der Liquidation** erstellen. Kann aus dieser Eröffnungsbilanz festgestellt werden, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft die Gläubigeransprüche wahrscheinlich nicht decken und die Eigentümer innerhalb von 30 Tagen nicht die fehlende Summe bereitstellen, **muss** der Liquidator beim zuständigen Gericht unverzüglich **die Einleitung eines Insolvenzverfahrens anregen**.

Aufgaben für den Liquidator sind in Ungarn die Eintreibung der Forderungen, die Befriedigung der Gläubigeransprüche, die Auflösung der bestehenden Verträge, die Auflösung der Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern, wenn nötig der Verkauf von

Fortsetzung auf Seite 9

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



wtsklient.hu/2019/07/11/vegelszamol-as-felszamolas/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Vermögenselementen sowie die Aufteilung des bestehenden Vermögens unter den Eigentümern. Alle seine Aufgaben muss er als sorgfältiger Kaufmann versehen und für die zu veräußernden Vermögenswerte möglichst hohe Einnahmen anstreben.

Der Liquidator ist dafür verantwortlich, über alle im Zeitraum der Liquidation vergangenen 12 Monate bzw. über den die Liquidation abschließenden Zeitraum als Geschäftsjahr **einen Jahresabschluss zu erstellen** und zu veröffentlichen bzw. Jahressteuererklärungen einzureichen.

Der Liquidator muss die Liquidation **innerhalb von drei Jahren** nach ihrem Beginn **abschließen**. Während der Liquidationen bzw. bei deren Abschluss muss mit einer [Prüfung der Steuerbehörde](#) gerechnet werden, weshalb es sinnvoll ist, **die Einbeziehung eines Steuerberaters** zu erwägen.

Due-Diligence-Prüfungen und Abwägung von Steuerrisiken

Zum Liquidator kann in Ungarn jeder bestellt werden, doch zeigt die Praxis, dass es Sinn macht, eine Person auszuwählen, die die Tätigkeit, die internen Prozesse, die Reglements und die Geschäftspartner der Firma kennt. Da die Liquidation auch zahlreiche spezielle Aufgaben in den Bereichen Steuerzahlung und Rechnungslegung in sich birgt, ist es sinnvoll, die Einbeziehung eines Experten zu erwägen. Wenden Sie sich vertrauensvoll [an die Mitarbeiter von WTS Klient Ungarn](#), die Sie gern als Berater in den bei der Liquidation auftretenden speziellen Aufgaben der Steuerzahlung und Rechnungslegung unterstützen.

→ Unser Experte



Szabolcs Szeles

Partner
Telefon: +36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in international Betriebswirtschaft
- » ACCA international Wirtschaftsprüfer
- » zertifizierter Wirtschaftsprüfer
- » Steuerexperte

Kernkompetenzen

- » Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- » Buchhalterische und steuerliche Due-Diligence
- » Buchhaltungsberatung
- » Interim Management

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Ablauf von Liquidationen in Ungarn](#)
- » [Vergleich der Methoden der Unternehmensbewertung](#)
- » [Substanzorientierte Ansätze bei der Unternehmensbewertung](#)



wts

„Die durch eine möglichst hohe Anzahlung erzielten Umsatzsteuergewinne stehen in vielen Fällen in keinem Verhältnis zu dem Risiko, das der Käufer dadurch auf sich nimmt, dass er eine nicht verrichtete Leistung im Voraus bezahlt.“

Zoltán Lambert, WTS Klient Ungarn
Geschäftsführender Partner

Quelle: inforadio.hu



Schon gehört?



Mit jedem Tag kommen wir dem Auslaufen des vergünstigten Umsatzsteuersatzes von 5 % für neue Wohnungen näher, während die Immobilienentwickler versuchen, die Käufer mit Aktien dazu zu bewegen, noch in diesem Jahr den größten Teil des Kaufpreises im Voraus zu bezahlen. So können die Käufer mit dem niedrigeren Umsatzsteuersatz den Vertrag abschließen, doch kann die hohe Anzahlung mit ernstzunehmenden Risiken verbunden sein. Darüber, was für Risiken das genau sind, und welche Lösungsmöglichkeiten es gibt, sprach Zoltán Lambert, Geschäftsführender Partner von WTS Klient Ungarn, im InfoRadio. [Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!](#) Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231